

II G+V-Rechnung

1. Wesen und Aufgabe

→ Pflicht zur Veröffentlichung / Aufstellung

132 Folie

§ 2422

heute: - vollwertiger Bestandteil des JA

- Offenlegung seit 1959

Aufgabe: darlegen der Erfolgsquellen

Saldo → Jahreserfolg

- pos. Fall

→ Gewinn - HGB spricht von Jahresüberschuss

- neg. Fall → Verlust → HGB spricht man von Jahresfehlbetrag

→ nur darlegen, nicht Bestimmung

→ Bestimmung erfolgt durch Bilanzierung

→ wie wird bilanziert, in welcher Höhe? ...

→ doppelte Buchführung



- Gewinn auch als Vergleich der Bilanzen

- Vergleich des EK → Stichtagsbezogen

- Saldo der Aufwendungen und Erträge → Zeit-Raum / Rechnung

2. Formen, die das Gesetz vorschreibt, bzw. zulässt

(1) Formale Anwendung

(1.1) nicht-Kapitalgesellschaften (Gesetz sieht keine bestimmten Vorschriften vor)

→ Betroffene können G+V in Kontenform oder Staffelform aufstellen

→ implizit als Regel, aber nicht explizit vorgeschrieben

Folie 133

(1.2) Kapitalgesellschaften

§ 275,1 → Staffelform

Ziel: Erfolgs Komponenten besser zeigen zu können

↳ Zwischenergebnisse

(1) Trennung von Erfolgsbereichen

- sog. betriebl. und nichtbetriebl. Erfolge

(1.1) Betriebswirtschaftliches Konzept

Betriebszugehörigkeit i.e.S. Betriebsmittel
Finanzbereich

Regelmäßigkeit → fallen Beträge nur einmal oder öfter an?

Folie 134

(1.2) Handelsrechtliches Konzept

§ 277, 4

→ grenzt außerordentliche Posten eher ab

- ↓
- untypische Erfolgsbestandteile
- außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- außerbetriebl. und aperiodisch

Z.B.: Sale and lease back

Folie 135

(3) Art der Kostengliederung und der Kostenzuordnung

- Berücksichtigung von Bestandsveränderungen
- gemeinsame Bezugsbasis für Aufwendungen und Erträge soll / muss vorliegen
- rücklicher Bezug für Aufwendungen / Erträge

Giereh sieht zwei Verfahren vor:

(3.1) Gesamtkostenverfahren (GKV)

§ 275, 2

Produktionserfolgsrechnung → gesamte Kosten / Aufwendungen der Periode werden angerechnet

Problem: wenn weniger, oder wenn mehr verkauft wurde

Folge: Angleichung → Konstellationen

① → Erhöhung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Produkten

→ Bestandserhöhung → zusätzlicher Ertrag zu HK

↓
nur HK, da unfertige Erzeugnisse

② → Verminderung → Bestandsminderung, die zu HK angewendet wird
→ zusätzliche Aufwendung (in der Kostenrechnung)

Umsatzlös	Umsatzlöse
+ Bestandserhöhung	- Bestandsleistung
Gesamtleistung	Gesamtleistung

Beispiele: Folie 136, 137

→ was aus den Beispielen nicht hervorgeht, ist die Kostengliederung
§ 275, 2

→ Kostenarten (Produktionsfaktoren)

→ Material

→ Personal

→ Abschreibungen

→ u. S. 20.

(3.2) Umsatzkostenverfahren

§ 275, 3 HGB

→ Abzugsfolgsrechnung (im Mittelpunkt steht der Abzahl / Umsatz der Periode)

→ Grundlage ist der Umsatzlös der Periode, dagegen kommen die Herstellungskosten der abgesetzten Erzeugnisse

→ zusätzliche Verwaltungs- und Vertriebskosten

→ Bestandserhöhung (HK) nicht in GuV, nur in Bilanz

→ Bestandsminderung zu den HK → ist in den HK der abgesetzten Erzeugnisse enthalten.

→ Fol. 138, 139

Kostengliederung § 275,3 → erfolgt hier nach Kostengruppen
→ sekundäre Kostenarten

Hauptbestandteile
der Kosten werden
nicht weiter auf-
gesplittet

↓

{ HK
Verwaltungskosten
Vertriebskosten
--

Fazit:

- Bestandsveränderungen werden im Grenzkostenverfahren und im Umsatzkostenverfahren unterschiedlich behandelt.
- unterschiedliche Gliederung der Kostenarten

(2.3) Vergleich

- früher nur GKV in D.
- international UKV
- Ziel der Harmonisierung war: der internationale Vergleich, deswegen ist dieses Verfahren in D. eingeführt worden.
- deshalb Wahlrecht § 275

Problem: → langfristige Fertigung

u. U. Gefahr, dass es
einzelne Perioden ohne
Umsatzerlöse gibt.

- im Umsatzkostenverfahren
wurden keine HK gezügt
(in der GKV)

- in der Bilanz kann man
die unfertigen Erzeugnisse
sehen

Grenzkostenverfahren
→ Betrag der Bestandsveränderung
→ wird ausgewiesen in Höhe der HK
→ Leistungsertrag

UKV → wenig geeignet

↓
wichtig: - Rückgriff auf interne Daten

- Analogie zur internen Ergebnisrechnung
→ Spartenresultate
→ Bereichsergebnisse

Problem: Kontinglierung

GKV → primäre Arten

UKV → sekundäre Arten

↳ Ungliederung / Schließung

↓
Angemessenheit!

→ Probleme im Betriebsvergleich (wenn ein Unternehmen das eine Verfahren und das andere Unternehmen das andere Verfahren nimmt)

3. Eigentlicher Inhalt der G+V-Rechnung

3.1 → Überblick zum Einstieg

§ 242 → Aufwendungen und Erträge

→ Periodisierte Zahlungen → Auszahlungen u. Einzahlungen

Folie 140

Wichtig: Bruttoprinzip

→ keine Saldierung gleichartiger Beträge von Soll u. Haben bzw. Aufwendungen u. Erträge

→ Zinserträge

→ Zinsaufwendungen

→ Warenverkauf

→ Wareneinkauf

→ Unterschied des Gesamtkosten und Umsatzkostenverfahrens

→ Folie 141

3.2 Darstellung ausgewählter Positionen

→ Folie 142

3.2.1 Gesamtkostenverfahren → Folie 143

(1) Umsatzerlöse → zentrale Erfolgsgröße der G+V-Rechnung

→ Def: Folie 144

→ Betriebszweck im Vordergrund

↳ Indiz → Sabotage

→ faktische Tätigkeit „typische Tätigkeit“
„typische Erzeugnisse“

→ auch relativ unregelmäßige u. selten anstehende Erträge

(2) andere aktiviert Eigenleistungen

→ selbstgestellte Anlagen (wie eine Bestandserhöhung) → zu MLK
→ Großreparaturen, die nicht als laufender Aufwand erfasst werden, sondern als Großreparatur deutlich Werterhöhend sind.

→ Aufwendungen für Inangabehebung und Erweiterungen § 269
→ soweit bilanziell

(3) sonstige, betriebliche Erträge

sonstige, betriebliche Aufwendungen

→ Sammelposten, die woanders nicht rein passen

→ Bedingung: können dem betrieblichen Ergebnis zugeordnet werden.

→ auch regelmäßige Erfolgsbeiträge, die nicht typisch für den Betriebszweck sind, oder die nicht zum Finanzierungsergebnis zählen.

(4) außerordentliche Aufwendungen und Erträge → § 277ff

→ untypisch und unregelmäßig

Kritik! in der Literatur

Gesetz: Erläuterung im Anhang!

3.22 Umsatzerlöskostenverfahren

(1) -Herstellungskosten, die zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen § 275ff Nr. 2

- alle HK der verkauften Leistungen

→ Unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserstellung

→ auch Verkauf vom Lager

→ Vorprodukte oder Waren → Anschaffungskosten der Waren müssen analog erfasst werden.

(2) Vertriebskosten → i. d. R. entstehen in der gleichen Periode

→ nicht zu den HK (§ 255f2)

(3) allgemeine Verwaltungskosten

- somit nicht in die HK einbezogen sind.
- Geschäftsführung
- RW
- Rechtsabteilung
- Revision

(4) G+V größenabhängige Erleichterungen § 276

kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften

→ Aufwandsverleichterungen

Kernpunkt: - Zusammenfassung von bestimmten Positionen

Prüfungsinhalt { - Umweltschutzverfahren die ersten 3 + 6. Positionen
 - Gesamtkostenverfahren die ersten fünf

- ↓
- andere Struktur von Gesamtkostenverfahren u. Umweltschutzverfahren
 - keine Vergleichbarkeit
- Folie 146

Ende des Abschnitts G+V

Stichtags : § 284 - 288 Lagebericht : § 289 Offenlegung : § 325	}	Neufassung durch Bilanzrechtsreformgesetz
--	---	--